ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND INGOLSTADT-SÜD





Gemeinde Baar-Ebenhausen Mitgliedsgemeinden



Markt Reichertshofen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd"

> (BGS - EWS 2016) vom 17.05.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband "Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd" (nachstehend "Verband" genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) 'Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. ⁴Im Falle eines Teilausbaues des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 - ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere.
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

³Dies gilt entsprechend auch dann, wenn in Folge einer Nutzungsänderung der nach früherem Satzungsrecht gewährte Vorteil bei der Heranziehung von Gebäudeflächen ohne Anschluss bzw. ohne Anschlussbedarf an die Schmutzwasserableitung zu einem nur verminderten Beitragssatz oder mit einem verminderten Flächenansatz wegfällt. ⁴In diesen Fällen werden die bevorteilten Gebäudeflächen mit einem Drittel der Geschossfläche als bereits veranlagte Fläche angerechnet.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.
Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche

Beitrag entrichtet wurde.

⁴Die Nachberechnung wir nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche:

1,16 Euro

b) pro m² Geschossfläche:

7,46 Euro

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach einem Einheitssatz zu erstatten.
 - ²Dies gilt auch für Grundstücksanschlüsse von unbebauten Grundstücken.
 - Können Kontrollschächte in begründeten Fällen nicht auf Privatgrund errichtet werden, gilt die Erstattungspflicht auch für Kontrollschächte auf öffentlichem Grund.
- (2) ¹Der Einheitssatz beträgt 2.100 €. ¹Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v.H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den jeweiligen Prozentsatz.
- (3) Die Kosten für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS sind, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- (2) 'Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 ausgeschlossen ist.
 - ²Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt; für die dem Grundstück aus einer Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 10 m³/Jahr und Einwohner (Stand: 30.06.) angesetzt.

Die Wassermengen (aus Wasserversorgungseinrichtung und Eigengewinnungsanlage) sind vom Verband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) 'Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt (als verbraucht bzw. zurückgehalten nach Abs. 2 Satz 1) für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.
 - ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; es gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.
 - Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Einwohner, der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. des entsprechenden Abrechnungsjahres gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 6 herangezogen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen:
 - (bebaute) Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
 - Asphalt, Beton, Teer,
 - Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss

Faktor 1,0

- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
- (bebaute) Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),
- Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand,

- fester befahrbarer Kiesbelag

Faktor 0,8

- Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kiesoder Schotterflächen inkl. Schotterrasen

Faktor 0.6

- (bebaute) Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine

Faktor 0.4.

- c) ²Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
 - a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
 - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehender Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen bzw. Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. des vorstehenden Buchstaben b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.

- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
 - a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagwasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
 - b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigen Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Verband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Verband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) 'Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. 'Der Tag wird durch Bescheid bestimmt. 'Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften. 2 7 gilt entsprechend.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) 'Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des Verbandes auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, 17.05.2016

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwiz Libyand

Ludwig Wayand Verbandsvorsitzender

Abdruck ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND INGOLSTADT-SÜD





Mitgliedsgemeinden



1. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd"

(BGS - EWS 2016) vom 17.05.2016 Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd die folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

- I. Neu eingefügte/geänderte Satzungsbestimmungen:
- 1. Neu eingefügt wird § 8 (Grundstücksanschluss); diese neue Bestimmung lautet wie folgt:

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- 2. Geändert wird § 10 Abs. 4; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

§ 10

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. Neu eingefügt wird § 13 Abs. 4; diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 13 Gebührenschuldner

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

4. Geändert wird § 10 Abs. 1 Satz 2; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

§ 10 Schmutzwassergebühr

Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

5. Geändert wird § 10a Abs. 8; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche/Jahr.

II. Inkrafttreten dieser Satzung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 08.11.2019

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt- Süd

> Ludwig Wayand Verbandsvorsitzender